

19. 1. Kann der Verkäufer, der infolge Annahmeverzuges seines Käufers seinerseits seinem Verkäufer gegenüber in Annahmeverzug geraten ist, das Ergebnis des Selbsthilfeverkaufes seines Verkäufers dem Interesseanspruche gegen seinen Käufer gemäß Art. 354 S.G.B. zum Grunde legen?

2. Kann in solchem Falle der Käufer dem Interesseanspruche entgegensetzen, daß der Kläger zur Erfüllung nicht imstande gewesen sei?

S.G.B. Artt. 343. 354.

I. Civilsenat. Urth. v. 18. Mai 1892 i. S. H. F. (M.) w. K. K.  
(Bekl.) Rep. I. 66/92.

I. Landgericht Essen.

II. Oberlandesgericht Hamm.

Der Kläger, welcher mit der Zeche P. W. einen Vertrag über die fortlaufende Lieferung von Kohlen geschlossen hatte, verkaufte dem Beklagten 500 Waggons dieser Kohlen, lieferbar auf der Zeche in gleichen Monatsraten, welche bis zum 15. des nächsten Monats zu bezahlen waren. Von diesen 500 Waggons sind 436 nicht abgenommen worden. Der Kläger ist seinerseits der Zeche P. W. gegenüber mit der Abnahme eines entsprechenden Quantums Kohlen in Verzug geraten; die Zeche hat deshalb im Wege des Selbsthilfeverkaufes 501 Waggons Kohlen öffentlich verkaufen lassen und den Differenzbetrag zwischen dem hierbei erzielten Erlöse und dem Vertragspreise gegen den Kläger eingeklagt und rechtskräftig erstritten. In jenem Prozesse ist dem jetzigen Beklagten vom Kläger der Streit verkündet worden. Unstreitig hat der Kläger den Beklagten wiederholt brieflich aufgefordert, über die zu liefernde Kohle zu disponieren, demselben auch von den an ihn gerichteten Verkaufsanordnungen der Zeche P. W. und den bevorstehenden Zwangsverkäufen jedesmal Mitteilung gemacht. Er hält sich deshalb für berechtigt, vom Beklagten als Schadensersatz denjenigen Betrag zu fordern, welcher sich nach Abzug des bei den Zwangsverkäufen der Zeche P. W. erzielten Erlöses von dem Vertragspreise der rückständig gebliebenen 436 Waggons ergibt, und hat beantragt, den Beklagten zur Zahlung dieses Betrages zu verurteilen.

Die Klage ist von beiden Instanzrichtern abgewiesen worden. Der Berufungsrichter nimmt an, daß es dem Klagenanspruch an gehöriger Begründung fehle, weil der Kläger, der die dem Beklagten verkaufte Ware nicht in seiner Verfügungsgewalt gehabt, vielmehr selbst seinem Käufer gegenüber sich im Annahmeverzuge befunden habe, nicht in der Lage gewesen sei, den Beklagten in Verzug zu setzen, und die von der Zeche P. W. gegen den Kläger ins Werk gesetzten Zwangsverkäufe den Beklagten deshalb in keiner Weise berührten.

Das Reichsgericht hat das Berufungsurteil aufgehoben und die Sache in die Vorinstanz zurückverwiesen aus folgenden

Gründen:

„Nach Art. 354 H.G.B. hat der Verkäufer, wenn der Käufer

mit Zahlung des Kaufpreises im Verzuge und die Ware noch nicht übergeben ist, ein dreifaches Wahlrecht. Er kann entweder vertragsmäßige Erfüllung und daneben Schadensersatz wegen verspäteter Erfüllung fordern oder statt der Erfüllung sein Interesse liquidieren oder endlich von dem Vertrage abgehen. Das Interesse des Verkäufers besteht in demjenigen Vermögenswerte, welchen er bei vertragsmäßiger Erfüllung seitens des Käufers erlangt haben würde, abzüglich des Wertes der Leistung, zu der er dem Käufer verpflichtet war. Um die Differenz beider Werte in klarer, auch die Rechte des Käufers wahrer Weise festzustellen, schreibt das Gesetz den Verkauf der Ware unter Beobachtung der Bestimmungen des Art. 343 H.G.B. vor. Durch diesen Verkauf, der für Rechnung des Käufers erfolgt, soll ermittelt werden, welcher Geldwert dem Verkäufer aus der nicht übergebenen Ware zu gute kommt, damit hiernach sein darüber hinausgehender Schade bemessen werden kann. Der Zweck der gesetzlichen Vorschrift ist mithin lediglich die Feststellung des Verkaufswertes der Ware als Grundlage für die Schadensersatzforderung des Verkäufers unter gewissen, zum Schutze der Interessen des Käufers bestimmten Vorschriften über das bei dem Verkaufe zu beobachtende Verfahren.

Vgl. v. Hahn, Kommentar des Handelsgesetzbuches Art. 354 §. 6; Entsch. des R.G.'s in Zivilf. Bd. 5 S. 60. 61.

Hieraus folgt, daß es zur Begründung der Interessensforderung des Verkäufers im Falle des Art. 354 H.G.B. nicht sowohl darauf ankommt, daß der Verkäufer selbst die zu liefernde Ware dem Käufer gegenüber zum Zwangsverkaufe gebracht hat, als darauf, daß zu rechter Zeit und am rechten Orte dieselbe, bezw. im Falle eines Gattungskaufes gleichartige Ware zu den Bedingungen des geschlossenen Vertrages verkauft ist, und bei diesem Verkaufe die zum Schutze der Interessen des Käufers gegebenen Vorschriften beobachtet sind. Wenn also eine nur der Gattung nach bestimmte Ware von dem Käufer unter denselben Vertragsbedingungen weiter verkauft ist, und sowohl der erste wie der zweite Käufer in Abnahme- und Zahlungsverzug geraten, so kann der von dem ersten Verkäufer seinem Kontrahenten gegenüber gesetzmäßig vollzogene Selbsthilfeverkauf wohl geeignet sein, zugleich als Grundlage für die Interessensforderung des zweiten Verkäufers gegenüber seinem Käufer zu dienen, sofern der letztere in

gehöriger Weise darauf hingewiesen ist, daß der Verkauf diese Bedeutung für die Feststellung des Umfanges seiner durch den Verzug begründeten Verpflichtung haben solle. Wo nicht abzusehen ist, daß bei solcher Sachlage ein anderer Verkaufserlös zu erzielen gewesen wäre, wenn der erste Käufer dem Verkäufer die Ware abgenommen und seinerseits zum Verkaufe gestellt hätte, da muß es als dem Sinne des Gesetzes entsprechend angesehen werden, wenn der erzielte Erlös auch dem zweiten Käufer in Rechnung gestellt wird, obgleich sein unmittelbarer Kontrahent einen Selbsthilfeverkauf nicht vorgenommen hat. Die entgegengesetzte, auf dem Wortlaute des Gesetzes fußende Meinung führt zu einem inhaltlosen Formalismus, der als von dem Gesetzgeber gewollt nicht zu unterstellen ist.

Nach den Behauptungen des Klägers würden aber im vorliegenden Falle die oben entwickelten Voraussetzungen für die Wirksamkeit des vollzogenen Selbsthilfeverkaufes gegenüber dem Beklagten gegeben sein. Beide Kaufgeschäfte, zwischen der Beche P. W. und dem Kläger einerseits und zwischen diesem und dem Beklagten andererseits, sollen Kohlen gleicher Art zum Gegenstande gehabt haben und unter gleichen Bedingungen abgeschlossen, namentlich für beide Erfüllungsort und Erfüllungszeit dieselben gewesen sein. Der Kläger hat ferner unter Hinweis auf sein Rechtsverhältnis zu der Beche P. W. dem Beklagten von den Verkaufsandrohungen der Beche Mitteilung gemacht, dem Beklagten in Verbindung hiermit seine Absicht, gegen ihn Negrefz zu nehmen, angekündigt und ihm die Verkaufstermine angezeigt. Er hat endlich dem Beklagten in dem Prozesse, in welchem er von der Beche P. W. auf der Grundlage jener Zwangsverkäufe auf Schadensersatz in Anspruch genommen worden ist, den Streit verkündet, demselben also nach jeder Richtung Veranlassung und Gelegenheit gegeben, hinsichtlich der Zwangsverkäufe seine Rechte wahrzunehmen. Hiernach würde der Kläger, der seiner aus Art. 343 H. G. B. sich ergebenden Anzeigepflicht dadurch genügt hat, daß er dem Beklagten seine Absicht der Negrefzannahme ankündigte, nicht gehindert sein, seine Interessensforderung nach den bei jenen Zwangsverkäufen erzielten Erlösen zu bemessen.

Vorausgesetzt ist hierbei, daß der Beklagte sich im Zahlungsverzuge befunden hat, und die Verkäufe dem Inhalte des unter den Parteien geschlossenen Vertrages entsprochen haben. In beiden Be-

ziehungen herrscht Streit unter den Parteien. Der Berufungsrichter hat sich der Entscheidung dieser Streitpunkte für enthoben erachtet, weil der Kläger sich seinem Verkäufer gegenüber im Annahmeverzuge befunden, die verkaufte Kohle nicht in seiner Verfügungsgewalt gehabt und sich deshalb gar nicht in der Lage befunden habe, den Beklagten in Verzug zu setzen. Diese Auffassung des Sach- und Rechtsverhältnisses ist rechtsirrtümlich.

Wie der Kläger behauptet, hatte der Beklagte die gekauften Kohlen loco Beche unter Bechenbedingungen in repartierlichen monatlichen Quantitäten abzunehmen und bis zum 15. des folgenden Monats bar zu bezahlen. Aus der Natur eines solchen, auf fortlaufende Lieferungen berechneten Geschäftes, welches der Beklagte ersichtlich nicht als Konsument, sondern als Wiederverkäufer abgeschlossen hatte, ergibt sich, daß der Beklagte nach Maßgabe seines Absatzes dem Kläger seine Versandordres zu erteilen, letzterer aber diese Ordres abzuwarten und für deren Ausführung durch die Beche Sorge zu tragen hatte. Der Kläger that alles, was ihm oblag, wenn er sich zur Lieferung bereit erklärte und thatsächlich erfüllungsbereit war. Diese Erfüllungsbereitschaft des Klägers bestand, wenn die Beche bereit und imstande war, auf Anweisung des Klägers die Versandordres des Beklagten auszuführen. Der Beklagte, der trotz wiederholter Aufforderung und bestehender Erfüllungsbereitschaft das monatliche Kohlenquantum nicht abnahm und am nächsten Zahlungstermine nicht bezahlte, geriet damit in Zahlungsverzug und gab hierdurch dem Kläger das Recht gemäß Art. 354 H.G.B. statt der Erfüllung Schadensersatz von ihm zu fordern. Diese rechtliche Stellung der Parteien erlitt dadurch keine Änderung, daß die Beche dem Kläger gegenüber zum Selbsthilfeverkaufes schritt. Hierdurch wurde der Kläger zwar außer stand gesetzt, auf vertragsmäßiger Erfüllung des Lieferungsgeschäftes zu bestehen, aber nicht gehindert, Schadensersatz wegen Nichterfüllung zu verlangen und, wie oben ausgeführt, seine Schadensrechnung auf den bei dem Zwangsverkaufes erzielten Erlös zu gründen.

Wenn der Berufungsrichter sich zur Begründung seiner Ansicht auf §. 271 A.L.R. I. 5 und §. 221 I. 11 A.L.R. beruft, so überfieht er, daß das Handelsgesetzbuch die Rechte des Verkäufers dem im Zahlungsverzuge befindlichen Käufer gegenüber erweitert und ihm neben dem Rechte auf Erfüllung das Recht gewährt, statt der

Erfüllung Schadensersatz wegen Nichterfüllung zu beanspruchen. Mit Unrecht nimmt ferner der Berufungsrichter für seine Meinung das in Bd. 11 S. 111 der Entsch. des R.G.'s in Civilf. abgedruckte Urteil in Bezug. Wenn es dort für eine Voraussetzung des nach Art. 343 H.G.B. vorzunehmenden Selbsthilfeverkaufes erklärt wird, daß der Kaufgegenstand sich zur Zeit der Vornahme des Verkaufes im Besitze des Verkäufers befinde oder doch thatsächlich zu dessen Verfügung stehe, so ist diesem Erfordernisse auch dann genügt, wenn der Verkäufer thatsächlich in der Lage ist, die verkaufte Ware durch einen Dritten, der sie zu seiner Verfügung bereit hält, zu liefern. Es handelt sich aber im vorliegenden Falle gar nicht um einen Selbsthilfeverkauf auf Grund des Art. 343 H.G.B., durch den der Verkäufer sich der verkauften Waren entäußern will, sondern um die Feststellung der Schadensersatzforderung des Verkäufers im Falle des Art. 354 H.G.B., welche, wie oben dargelegt, einen von dem Verkäufer vorgenommenen Verkauf der Ware nicht notwendig erfordert.“